

N. 177ana. 101. 107 8

14

Königl. Preussisches  
allgemeines  
EDICT,

Wegen

Abkürzung

Und

Beschleunigung

Der

PROCESSE.

Sub dato Berlin, den 2. Maji 1736.

Mit Königl. allergnädigsten Privilegio.

B E R L I N,

Zu finden bey Johann Andreas Rüdiger.

H. Bor.

ahf  
51, 29





**W**ir **F**riedrich  
**W**ilhelm von  
**G**ottes Gnaden, König in Preus-  
sen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Rö-  
mischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souve-  
rainer Prinz von Oranien, Neufchâtell und Vallengin,  
in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stet-  
tin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-  
lenburg, auch in Schlesien zu Crossen, Herzog, Burg-  
graff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Ca-  
min, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ost-Frießland  
A 2 und

und Meurs, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Urtlan und Breda. ꝛ.ꝛ.ꝛ. Thun kund und fügen hie mit zu wissen. Ob wohl so gleich bey Antrittung Unserer Königl. Regierung, Wir unter andern auch dahin sorgfältig bedacht gewesen, wie Unseren getreuen Unterthanen so wohl, als Frembden, in Unserem Königreich und Landen überall ohnparthenische schleunige Justitz wiederfahren, und dabey alles dasjenige, so darinn einigen Aufenthalt und Hinderung verursachen könne, aus dem Wege geräumet werden möge. Zu dem Ende diese Unsere Königl. Landes-väterliche Vorsorge durch unterschiedene heilsame Edicta, besonders durch das allgemeine Justitz-Reglement vom 2ten Junii 1713. allen Unseren Regierungen und Justitz-Collegiis bekandt machen, zugleich ernstlich einschärffen, auch nachher zu mehrmahlen wiederholen lassen, in der allernädigsten Zuversicht, es werde dadurch durchgehends schleuniges Recht befodert, dem muthwilligen und Geld-fressenden Processiren gesteuert und allen dieserhalb bey uns einkommenden Klagen abgeholfen werden.

Nachdem aber die leidige Erfahrung bisher bezeuget, daß diesem zu mehrmahlen eingeschärfften ernstesten Befehl an vielen, auch wohl den meisten Orten,  
von

von denen zu dem Justitz-Besen bestellten Rätthen, Richteren und Bedienten, theils durch Nachlässigkeit, öffters durch strafbare Neben-Absichten, zu mehrmahlen aber durch grobe Unwissenheit derer so zu dergleichen Aemtern sich eindringen, nicht nachgelebet worden, da, statt habender Haupt-Absicht auf schleunige und ohnparthenische Administration Gott-gefälliger Justitz, nach denen von jedem deshalb geleisteten theuren Pflichten, das Haupt-Werck fast nur auf Ausdehnung und Multiplication der Prozesse, Abforderung unzuläßiger Sportulen und Accidentzien, Observation unnützer und zur Sache nichts beytragender Formalitäten, Ausbringung, auch wohl Erbettelung weitläufftiger, zu Zeiten unnöthiger, dem Lande und Unterthanen aber überall beschwerlicher, kostbarer und zu derselben Ausmergelung und Ruin abzielender Commissionen und dergleichen, Unserer zu heilsamer Administration der Justitz gereichenden, und zu mehrmahlen durch so viele und geschärffte Edicta bekandt gemachten Königlichen Intention, zuwiderlauffenden Unordnungen, und strafbaren Beginns gerichtet ist.

Und Wir dann diesem und allen anderen, wider Unsere heilsame Edicta und Constitutiones anlauffenden Unwesen abgeholfen, und selbigen ernstlich gesteuert wissen wollen;

Als befehlen Wir allen Unseren hohen und niederen Justitz-Collegiis, Regierungen und Hof-Berichten,

ingleichen allen anderen, zu der Justitz verpflichteten Richteren, Beamten und Befehlshaberen hiedurch ernstlich und bey Vermeidung Unserer Königl. Ungnade, auch dem Befinden nach empfindlicher Bestrafung, und zwar

Art. I.

Art. I.  
Präsidenten  
und Directores  
der Collegiorum  
sollen über Hal-  
tung der Edi-  
cten und  
Constitutio-  
nen Sorge  
tragen.

Daß vorerwehnte Unsere Justitz-Collegia, vornehmlich die, denenselben vorgesezte Præsidenten und Directores nicht allein obermeldte Fehler, und alle andere wider Unsere Edicta anlauffende Unordnungen in ihren Collegiis abstellen, sondern auch diese Unsere so oft wiederholte allergnädigste, zugleich aber ernste Intention denen ihnen untergebenen niederen Gerichten, bey aller Gelegenheit einschärffen, und daß darüber gehalten werde, selbst Acht haben lassen.

Art. II.

Art. II.  
Edicta und  
Constitutio-  
nes sollen in  
denen Ge-  
richts-Stu-  
ben jederzeit  
bey der Hand  
seyn.

Und damit diese Unsere Edicta und Constitutiones allemahl bey der Hand seyn mögen, haben die Collegia, Beamte, Magistrate, Gerichts-Obrigkeiten und ein jeder Richter aller Orten zu besorgen, daß dieselbe nicht allein ordentlich gesammlet, eine Specification davon, mit Anführung der Materien verfertiget, auch das Datum derselben so wohl, als wann solche eingefommen, uns ihres Orts publiciret sind, dabey verzeichnet; sondern von sämtlichen sothanen Edictis, und Constitutionibus ein Fasciculus nach der Ordnung der Datorum verfer-

verfertiget, und in dem Zimmer, worinn die Verhöre gehalten, oder die Sachen tractiret werden, auf den Tisch geleet werde.

Art. III.

Da auch die Justitz durch die zu mehrmahlen vorkommende conflictus Jurisdictionum nicht wenig verzögert wird, diesen aber durch die allgemeine Justitz-Ordnung de Anno 1713. auch durch die Constitution vom 25ten Aprilis 1715. und das Edict vom iten Novembris 1729. wie auch durch die an alle Collegia ergangene Circular-Berordnungen vom 12ten Aprilis 1734. und 30ten Januarii 1736. so hieben gedruckt befindlich, überall abgeholfen, auch hierin sonderlich in dem ersten ein kurzer modus procedendi vorgeschrieben worden; So müssen die Collegia sich darnach ferner gehorsamst achten, die Sache unter sich abmachen, und Uns damit ohne klaren Grund und redlichen Zweifel, nicht behelligen, und wann noch Casus dubii sind, solche unverzüglich und längstens binnen zwey Monathen ohnfehlbar zu Unserer allerhöchsten Decision einsenden.

Art. III.  
Die Conflictus Jurisdictionum sollen abgestellt und über casus dubios berichtet werden.

Art. IV.

Wann auch aus denen von den Justitz-Collegiis einkommenden Proceß-Tabellen, und dabey befindlich so wenig abgethanen Sachen, zur Genüge erscheinet; daß nicht allein vielleicht die Proceß-Ordnung selbst, sondern auch die Abwesenheit, und bey vielen die Nachlässigkeit

Art. IV.  
Die Collegia sollen, wann sie zu besserer Einrichtung des Justitz-Wesens et was zu erin-

innern fin-  
den, solches  
einsenden.

lässigkeit der Rätthe und Bedienten daran Schuld seyn; Als ist Unser allergnädigster Wille, befehlen auch allen Unsern Justitz-Collegiis, insbesondere deren Chefs-Præsidenten oder Directoren, daß, wann sie zu Verbesserung der Process-Ordnung, Abstellung einschleichender Mißbräuche und dergleichen, etwas anzugeben wissen, sie solches Collegialiter bey Uns, nebst Beyfügung ihres ohnmaßgeblichen Gutachtens melden, in ein ordentliches Project bringen, und darauf gehöriger Verordnung gewärtigen sollen.

Art. V.

Art. V.  
Die Collegia  
werden noch-  
mahls beson-  
ders auf die  
allgemeine  
Justitz-Ordnung de Anno 1713. verwiesen.

Diesemächst wiederholen Wir dasjenige, so wegen Verkürzung der Prozesse und Abschneidung aller dabey vorkommenden Weitläufigkeiten, in Unserm allgemeinen Edict, die Verbesserung des Justitz-Wesens betreffend, vom 2iten Junii 1713. bey dem XXIX. Art. und folgenden verordnet worden, und wird zu Unserm allergnädigsten Gefallen gereichen, wann von Unseren hohen und niederen Judiciis wohlausgearbeitete practicable Vorschläge an die Hand gegeben werden, wodurch diese Unsere allergnädigste zu obigen Endzweck gereichende Intention mehr und mehr verbessert und erhalten werden könne.

Art. VI.

Art. VI.  
in specie was  
darinn wegen  
Opponirung

Absonderlich wird dasjenige hiedurch wohl ausdrücklich erwiedert, was in dem Art. XXXIV. wegen Oppo-

Opponirung derer Exceptionum dilatoriarum und eventualen Antwort auf die Haupt-Sache, gesetzt und geordnet worden. Wie dann auf gleiche Maasse die Judicia, wann die Exceptiones dilatoriae nicht zureichend erfunden werden, zugleich über die Haupt-Sache mit zu erkennen haben. Wobey denen Parthenen unbenommen bleibet, folgende Exceptiones peremptorias, wann sie so fort erwiesen werden können: Als rei judicatae, Transactionis, Solutionis, compensationis und praescriptionis, auch vor der litis contestation tanquam litis ingressum impediendes vorzuschützen. Wann aber solche aberkant und der Beklagte litem zu contestiren und auf die Klage sich einzulassen, per Sententiam angewiesen wird, soll darwieder kein Remedium verstattet werden, nachdemahlen dem Beklagten frey stehet, sich deren post litem contestatam noch weiter zu bedienen.

und Exceptionum und litis contestationen disponiret ist.

Art. VII.

Wann auch seither angemercket worden, daß bey vielen hohen und niedern Judiciis fast alle und jede Sachen schriftlich tractiret werden, und unter Sachen, welche summariae oder aber ordinariae cognitinis sind, kein Unterscheid gemachet wird, dieses Verfahren aber denen Parthenen nicht allein sehr kostbahr fällt, sondern auch die Endschaft der Sachen, auf viele Jahre zu Zeiten hinaus setzt, da dergleichen dennoch bey einem ad Protocollum gethanen mündlichen Vortrag, wie in anderen

Art. VII.  
Schriftlicher Proceß auf gewisse Maasse abgestellt.

3

deren

deren unseren Judiciis geschicht, in wenig Stunden ent-  
schieden und abgethan werden können; Als setzen, ord-  
nen und wollen Wir, daß fernerhin, weder in der er-  
sten Instanz noch auch, wann die Sachen von selbiger  
per appellationem an unsere Landes-Regierungen oder  
Hof-Gerichte gebracht wird, alda ein schriftlicher Pro-  
cess weiter statt finden, sondern nachstehender Modus  
procedendi observiret werden solle.

Art. VIII.

Art. VIII.  
Alle Sachen  
sollen auf  
summarische  
Verhöre ge-  
richtet und in  
Termino die  
Sache ad  
Protocollum  
gehört oder  
Veranlassung  
gemacht wer-  
den.

Alle und jede vorkommende Sachen, sollen fort-  
hin bey unseren Justitz-Collegiis auch Unter-Gerichten  
summariter gehört und bey mündlichem Verhör so fort  
abgethan und entschieden, auch ohne besonderes Er-  
känntnuß oder in Termino præfixo gemachte Veranlas-  
sung so allemahl ad Protocollum zu verzeichnen ist, kei-  
ne ad processum ordinarium oder loco oralis zum schrift-  
lichen Verfahren verwiesen werden. Wie dann ins-  
besondere in Schuld- und Wechsel-Aliment- und Inju-  
rien-Sachen, in causis possessorii summarissimi, turba-  
tionis und dergleichen, so celerrimæ expeditionis sind,  
beobachtet und diese allemahl summarisch gehört und  
entschieden werden sollen.

Arr. IX.

Art. IX.  
Denen abzu-  
lassenden  
Mandatis soll  
eventualis

Wann nun dergleichen Sachen, es sey bey Un-  
ter- oder Ober-Gerichten vorkommen. Soll denen  
abzulassenden Mandatis: zum Exempel, de solvendo,  
de

de non turbando &c. zugleich ein kurzer = oder bewand =  
 ten Umständen nach, zureichender Terminus zum münd =  
 lichen Vortrag beygefüget, beyde Theile dazu vorge =  
 laden und von beyder Theile Advocatis, so dazu mit  
 gnugsahmer Vollmacht versehen sind, die Sache vor =  
 getragen werden, jedoch dergestalt, daß der Kläger  
 dem Beklagten, nebst dem Klag = Libel, diejenige Uhr =  
 funden, Documenta und Nachrichten, worinn er seine  
 Klage fundiret, hingegen der Beklagte dem Kläger,  
 damit es keines Interlocuti gebrauchet, hinwiederum  
 diejenige Documenta, worinn er seine Exceptiones se =  
 zen will, ante Terminum in Abschrift vorher commu =  
 nicire. Daferne es auch an einigen Orthen an Advo =  
 caten und Sach = Waltern ermangeln sollte, oder die  
 Parthenen derer, ohne grosse Kosten nicht habhafft  
 werden könnten, sollen nach unsern Edict vom 17ten  
 Aprilis 1715. §. 4. besonders in geringschätzigen Sachen  
 die Richter die Parthenen vor sich fodern und sie selbst  
 vernehmen, zeugen, oder was sie sonst zum Beweis  
 ihrer Klage, oder derselben Elidirung in Händen ha =  
 ben, examiniren und demnächst, ohne Weitläufftig =  
 keit auf das darüber abgehaltene Protocoll beschei =  
 den.

Terminus  
 beygefüget  
 und angefüget  
 werden auch  
 wie es an de =  
 nen Orthen zu  
 halten, da es  
 an Advocaten  
 fehlet.

Art. X.

Zu dergleichen Verhören sollen die Parthenen al =  
 lemahl nach Maaßgebung des Justitz - Reglements de  
 Anno 1713. §. 31. sub præjudicio citiret werden, und soll  
 ordent =

Art. X.  
 Citationes er =  
 gehen sub  
 præjudicio  
 und wie Dila =

tionem zu er-  
theilen.

ordentlich niemanden über eine Dilation, jedoch ex causa fontica & in legibus fundata, verstattet werden, und in dem darauf folgenden Termino, müssen Parthenen sich gestellen, oder daß der in der Citation enthaltenen Commination zufolge, in contumaciam erkant werde, gewärtigen. Solten aber dergleichen ohnumgängliche Impedimenta sich hervor thun, daß ein oder der andere Theil, eine fernere Dilation oder Prorogation zu suchen nöthig hätte, muß derselbe sich damit zeitig ante Terminum melden, das Impedimentum anzeigen, auch bey der darauf folgenden Verhör bescheinigen, oder gewärtigen, daß er in expensas protractæ litis condemniret werde, welche derselbe auch so fort und ehe und bevor in der Haupt-Sache erkant wird, seinem Gegentheil bey Vermeidung würcklicher Execution, zu zahlen schuldig seyn soll.

Art. XI.

Art. XI.  
Wie bey Aus-  
bleibung des  
Rei zu ver-  
fahren.

Solte in dem angesetzten Termino der Beklagte nicht erscheinen, noch dem ergangenen Mandato de solvendo, de non turbando &c. ein Gnügen geleistet haben, ergeheth auf fernere des Klägers Instanz, so fort die Executions-Ankündigung, jedoch soll derselbe zugleich und allemahl ein andertweiter Terminus præjudicialis von vier Wochen zur Verhör und Entscheidung der Sachen beygefüget, und wann der Beklagte auch so dann nicht erscheinet, mit der Execution verfahren werden, und kan demselben kein weiteres Verhör, bis dem

dem

dem Mandato ein Gnügen geschehen, verstattet, sondern der Beflagte ad separatum verwiesen, im übrigen aber, und wann die Executions-Ankündigung einmahl cum eventuali Termino audientiae peremptorio geschehen, dawieder keine weitere Dilation verstattet werden.

Art. XII.

Alle Citationes zu mündlichen Vorträgen sollen nach Anleitung des Justitz-Reglements §. 29. & 30. dergestalt geschehen, daß beyde Theile zugleich zum Versuch der Güte mit vorgeladen, oder auch, da sie in Person zu erscheinen behindert werden, oder nach den Gesetzen zur persöhnlichen Comparition nicht gehalten sind, ihre Mandatarii dazu instruiret und bevollmächtiget werden, und soll die Güte überall, sonderlich in Sachen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, Eltern und Kindern, Schwestern und Brüdern, auch anderen nahen Bluts-Verwandten, in Aliment-und Injurien-Processen &c. dergestalt von dem Richter, oder da das Judicium mit Assessoribus bestellet ist, von ein paar der Bensitzer oder Rätthen, versucht und vorgenommen werden, daß zur Information des Judicii zusehenderst die Sache ad Protollum wie vorstehet, gehöret, und demnächst remotis Advocatis & Procuratoribus, das Tentamen concordiae vorgenommen und so viel möglich der Process dadurch niedergeschlagen werde. Wie dann darüber, daß dieses geschehen, ein besonderes Proto-

Art. XII.  
Die Güte soll inter Partes allemahl mit Ernst versucht werden.

coll jedesmahl abzuhalten und den Actis beyzufügen ist.

Art. XIII.

Art. XIII.  
Wie bey  
mündlichen  
Vortrag zu  
verfahren.

Zu Abwartung der Verhören, müssen Præsidenten, Directores und Räthe, oder diejenige, so sonst das Judicium constituiren, nicht weniger die Protonotarii und Secretarii causarum und übrige Subalternen zur gesetzten Zeit präsent seyn, und denen auf den Tag angesetzten Verhören und sonst ihres Amts abwarten, und muß das Collegium nach geschenehen Vortrag, und wann die Parthenen abgetreten, so fort ex Protocollo Sententiam abfassen und denen Parthenen publiciren. Zu diesem Ende aber sollen Advocati causarum bey dergleichen mündlichen summarischen Verhören, das Factum kurz und nervose vortragen, und mit der Deductione Jurium, welche der Richter wissen muß, sich nicht aufhalten, sie sollen auch nicht auffer des Judicii Erlaubniß, weiter als ad duplicas verfahren und bey dem Schluß der Sachen die Documenta, woraus sie vorgetragen, dem Judicio in Originali vorlegen.

Art. XIV.

Art. XIV.  
In specie bey  
weitläufftigen  
Sachen.

Solte aber in Termino sich äussern, oder von denen Advocatis pflichtmäßig angezeigt werden, daß wegen Weitläufftigkeit der bey ein-oder anderer Sachen vorkommenden Umstände, wann zum Exempel das Factum aus verschiedenen von beyden Theilen in Händen habenden Documentis vorzutragen, wann die Sache

che

che auf eine weitläufftige Con- und Reconvention an-  
 kommt, so daß bey mündlichen Vortrag dieselbe nicht  
 füglich instruiert werden kan, oder auch respective in  
 voriger Instanz die Sache schriftlich tractiret worden,  
 stehet dem Judicio frey, dem Protonotario oder Secre-  
 tario causæ und bey den Unter-Gerichten dem Gerichts-  
 Schreiber und Actuario, oder auch jemand ex Colle-  
 gio zu committiren, die Sache Tages darauf ad Pro-  
 tocollum zu nehmen, und darauf selbiges den folgen-  
 den Gerichts-Tag zu Abfassung einer Sentenz, wann,  
 wie vorhin verordnet, die Güte vorher versucht wor-  
 den, dem Collegio vorzulegen, oder auch, da dieses  
 nicht füglich geschehen könnte, stehet dem Gericht frey,  
 die Sache loco oralis propositiois, zum schriftlichen  
 Verfahren von acht Tagen zu acht Tagen, oder nach  
 Gelegenheit der Umstände, von vierzehnen zu vierzehnen  
 Tagen, auch weiter ad duplicas zu verweisen, und  
 wann in causa geschlossen, Acta zum Spruch vorlegen  
 zu lassen.

Art. XV.

Ben diesen summarischen mündlichen Verhören  
 haben diejenige, so im Gerichte sitzen, und dasselbe  
 constituiren ein jeder ein Protocoll-Buch und verzeich-  
 nen darinn dasjenige, was sie zur Decision der Sa-  
 chen nöthig finden, das Haupt-Protocoll aber, wo-  
 von eine Abschrift jedesmahl den Acten bengeheftet  
 werden muß, führet der Secretarius causæ, Gerichts-  
 Schreiber oder Actuarius.

Art. XV.

Die Judices halten so viel zu ihrer Infor- mation die- net, vor sich ein Protocoll das Haupt- Protocoll a- ber der Secre- tarius Judi- cii, oder wer dazu bestellt ist.

Art.

Art. XVI.

Was vor Sa-  
chen inappel-  
label seyn sol-  
len.

Weilen auch bey Annehm- und Rejicirung der Ap-  
pellationen und anderer Remediorum Juris bey denen  
Collegiis, welche nach verstatteten Remediis, Dire-  
ctionem Processus behalten, ein grosser Mißbrauch sich  
hervor thut, wodurch die Prozesse, ohne Noth auf vie-  
le Jahre hinaus, denen Partheyen zum mercklichen  
Schaden, verzögert und verschleppet werden; So  
wollen wir, daß, wie in anderen Unseren Judiciis sol-  
ches bereits eingeführet ist, nachstehende Sachen inap-  
pellable seyn und dawieder kein Remedium verstattet  
werden solle, als

- 1) Wann Caution zu bestellen und selbige per Sen-  
tentiam reguliret und das quantum Cautionis fest  
gesetzt ist.
- 2) Wann das Judicium ratione des Processus selbst  
und dessen Direction, zum Exempel: wegen Ad-  
mission eines Sazes, oder dessen Verspätung er-  
kant hat.
- 3) Wann super impedimento pro excusando decursu  
des Beweises erkant ist.
- 4) Wann communicatio Documenti per Sententi-  
am fest gesetzt.
- 5) Wann wegen Abhörnung der Zeugen in perpetuam  
rei memoriam erkant ist.
- 6) Wann einer in summam condemniret worden, so  
prævio Juramento in litem fest gesetzt ist.

7) Von

- 7) Von Expensen-Urthelen.
- 8) Wann in contumaciam erkannt worden, es wäre dann, daß diese rechtlich purgiret und evidens iniquitas Sententiæ, jedoch in Zeit von acht Tagen, dargethan werden könnte, welchenfalls idem Judicium bey einer mündlichen Verhör, darüber erkennet, woben es dann remota omni provocatio-  
ne sein Bewenden haben soll.
- 9) Wann Appellatio pro deferta vel non devoluta erkannt.
- 10) Von erkannter Adjudication, wann dabey rechtlich verfahren worden.
- 11) Wann in possessorio Summariissimo erkannt ist, als in welchem es bey der Disposition der all-  
gemeinen Justitz-Ordnung de Anno 1713. ver-  
bleibet.
- 12) Wann restitutio in integrum per Sententiam aberkannt und ex eadem causa wieder gesucht und darüber gravaminiret und appelliret wird.

Art. XVII.

Und ob Wir gleich in Sachen da Restitutio in integrum wieder Verspätungen und sonst gesucht wird, dem Gewissen und der Pflicht der Richter überlassen müssen, ob und wie weit solche statt findet; So muß dennoch auch hierüber kein weitläufftiger schriftlicher Proceß verstattet, sondern, wann der Impetrant die Ursachen, aus welchen er die wieder Einsetzung in vorigem

Art. XVII.  
Wie bey de-  
nen Restituti-  
onibus in in-  
tegrum zu  
verfahren.

¶

gem

gem Stand, suchet, seinem Gegentheil vorher schriftlich communiciret hat, bey mündlichem Vortrage darüber erkant werden. Und soll wieder dergleichen Erkantniß keine Appellation noch Provocation statt finden.

Art. XVIII.

Art. XVIII.  
Wie die Appellationes bey denen Collegiis, so Directio- nem Processus behalten, angenommen werden sollen.

Wann sonst die Sache dergestalt beschaffen ist, sie seyn summaria oder ordinaria cognitionis, daß von dem darin ergangenen Urthel eine Leutation, Appellation oder Provocation von eben dem Judicio, bey welchem demnächst, nach den Landes-Verfassungen, Directio processus bleibet, anzunehmen, als welches der Pflicht derer Judiciorum überlassen wird. Soll die Appellation in pleno und besonders in Gegenwart derer Præsidenten, Directoren und anderer Chefs derer Collegiorum von einem Assessore Collegii, der ex Actis sich vorher informiret hat, vorgetragen, der zugleich von dem Appellanten mit zu überreichende Libellus und die darin angeführte Gravamina reiflich erwogen, demnächst der Schluß gefasset und, es werde ein Remedium verstatet, oder der Provocant damit abgewiesen, das Decret in ein besonderes deshalb zu haltendes Buch, es sey von dem Secretario causæ oder von demjenigen der sonst dazu bestellet ist, oder von dem Collegio dazu benennet wird, verzeichnet und eingetragen werden, auch sollen hiebey in denen Collegiis, wo die Protonotarii zugleich Rähte und Assessores sind auch Votum haben,  
diese

diese sich des Vortrags und Votirens hieben enthalten.

Art. XIX.

Wann von Unter-Gerichten oder denen Judiciis, welche in appellatorio Directionem processus nicht behalten, appelliret wird. Sollen dieselbe, so bald eine Appellation bey ihnen interponiret wird, von der Sachen Bewandniß an das Judicium proxime superius Bericht erstatten, damit dieses super rejectione vel admissione mit desto mehrerem Grunde erkennen könne.

Art. XIX.  
Diejenige Richter, so Directionem processus nicht behalten, sollen alsdann berichten.

Art. XX.

Und da dasjenige, so in vorstehenden §vis wegen Annehmung oder Rejection der Appellationen verordnet ist, ein nicht geringes zu Abkürzung der so kostbaren Prozesse beyträget; So ist Unser ernster Wille und Befehl, daß darüber und zwar sub poena Nullitatis und daß der oder diejenige, so darwieder gehandelt, nicht allein die Kosten ersetzen, sondern darüber bestraffet werden, gehalten werden solle.

Art. XX.  
Und soll darüber mit Ernst gehalten werden.

Art. XXI.

Wann aus einkommenden Appellation-Actis erscheinen sollte, daß die Appellation desert sey. Soll der Judex appellationis nicht so fort auf die bloße Desertion erkennen, sondern, wann der Proceß auch in Materialibus instruiet ist, diese zugleich erwegen, und da sich dann finden sollte, daß die Gravamina unerheblich, über

Art. XXI.  
Wie in gewissen Fällen, wann gleich eine Appellation desert auch über die Materialien erkant werden solle.

über beyde erkennen, daß nemlich, wann gleich die Appellatio[n] nicht desert wäre, dennoch qua materialia &c. damit auf diese Weise ein Restitutions-Process und dadurch entstehende neue Weitläufftigkeiten vermieden werde, welches dadurch vornemlich geschicht, wann gravamina Appellationis zugleich mit erwogen und unerheblich erfunden werden, demnach Restitutio in integrum contra desertam appellationem, dem Impetranten bey der Sache selbst nicht zu statten kommen kan. Solten aber in diesen Fällen, Materialia erheblich gefunden werden; So verstehet sich von selbst, daß wann die Appellation an sich desert und eventualiter keine Restitutio in integrum darwieder gesuchet ist, auf die blosser Desertion zu erkennen sey.

Art. XXII.

Art. XXII.  
Rescripta  
decisiva so  
von den Ju-  
stiz-Colle-  
giis ertheilet  
werden, abge-  
stellet und sol-  
len Gravati-  
onibus ad  
audientiam  
verstattet wer-  
den.

Alle und jede sogenannte Rescripta decisiva müssen nach dieser Unserer Verordnung und demjenigen, so vorhin Art. IX. sanciret ist, cessiren, allensals und wann gleich per incuriam Decernentis dergleichen Mandatis und Rescriptis eventualis Terminus zur Verhör und Erkenntniß nicht beygefüget worden; So ist dennoch Unser ernster Wille und Befehl, daß davon keine Provocatio oder Appellatio statt finden, sondern dem Gegentheil darwieder nach Gelegenheit der Orte, wann zumahl noch keine Mandatarii ad Acta bestellet, sind, in Zeit von vierzehnen Tagen a die insinuationis, zur Audienz

dienß zu provociren und Terminum dazu auszubringen  
frey stehen solle.

Art. XXIII.

Da auch zum öfftern sich zuträget, daß die End-  
schafft der Processe gefliessentlich dadurch von ein oder  
anderer Parthen, oder auch ohne dieser Wissen und  
Willen von dem Sach-Walter selbst aufgehalten wird,  
daß nicht allein in der ersten Instanz, sondern vornem-  
lich in der Leuterations-oder Provocations-Instantz inci-  
dent Punkte angebracht werden, wodurch der Haupt-  
Process sistiret und der Neben-Punct zusehender durch alle  
Instanzen getrieben, demnächst die Provocation in der  
Haupt-Sache erst fortgesetzt, dadurch aber der klagenden  
Parthen der Process unleidlich schwer und kostbar  
gemacht wird, so daß in geraumen Jahren das Ende  
davon nicht abzusehen ist, manche Parthen auch, so  
vorhin in guter Nahrung geseßen, so weit gebracht und  
herunter gesetzt wird, daß wo sie nicht ihre Sache dar-  
an geben will, sie das Armen-Recht ergreifen, und  
dessen zu Fortsetzung ihrer Sache sich bedienen muß.  
So müssen die Justitz-Collegia, Richter und Beamten  
darauf bedacht seyn und dahin sich bestreben, daß auf  
vorerzehlter Art die Processe nicht multipliciret noch auf-  
gehalten werden, vielmehr, wann dergleichen Punct  
vorkommt, wäre es gleich in einem schriftlichen Pro-  
cess, daß sofort ein kurzer Terminus zum mündlichen  
Verhör angesetzt, der Punct gehöret und sodann præ-

Art. XXIII.  
Incident-  
Puncte und  
Neben-Pro-  
cesse zu ver-  
meiden.

via causæ cognitione entschieden werde. Und soll wieder dergleichen Erkänntniß keine Provocation verstattet, allenfalls dieser Incident-Punct, so viel möglich nach Ermessen des Judicii, und so viel es immer thunlich, simultaneo processu ausgemachet werden.

Art. XXIV.

Art. XXIV.  
Wie mit Annehmung der Appellationen zu verfahren, wann bey dem Erkänntniß in der Haupt-Sache ein Beweis nachgelassen ist, auch welchergestalt auf Beweis der Klage oder der Exception zu erkennen.

Weilen auch die Multiplication der Prozesse dadurch zu mehrmahlen verursacht wird, daß wann der Kläger mit der Klage abgewiesen wird, mit dem Zusatz: **Es wäre dann daß er sein Fundamentum intentionis gehörig, oder auch, wann der Beweis schon erkant ist, besser erwiese, oder auch, da der Beklagte condemniret wird, mit dem Zusatz: Es wäre dann daß er Fundamentum exceptionis gehörig, oder auch, da er bereits dazu angewiesen seyn sollte, besser erwiese.** So dann in diesen Fällen, wann eine Leuteratio oder Appellatio vorkommenden Umständen nach, statt finden sollte, von vielen Judiciis dem interponirten Remedio in genere deferiret und der Provocant dazu verstattet wird, dieser sodann zorderst seine Gravamina bloß wieder das erste Membrum Sententiæ à qua einrichtet, und wann diese durch alle Instanzen durchgetrieben sind, und er darin succumbiret hat, sodann den Beweis oder auch nachgelassenen bessern Beweis antrit, wodurch dann ein abermahli-  
ger

ger Proceß, welcher durch alle Instanzen mehrmahlen wieder durchgeföhret wird, zum grösssten Schaden und Nachtheil der litigirenden Parthenen entstehet; So ist hieben, zu Abschneid- und Verkürzung dergleichen schädlicher, Land und Unterthanen an den Bettelstab bringender Prozesse, Unser ernstlicher Wille und Meinung, daß

Imo. bey allen summarischen Verhören der Kläger so wohl, als der Beklagte gefast seyn sollen, ihre fundamentum respective Intentionis und Exceptionis wenigstens, da sie selbiges in Termino nicht so fort erweisen können, einigermassen zu bescheinigen, damit das Judicium so gleich beurtheilen könne, ob es der Injungirung und Eröffnung eines Beweises über das fundamentum Intentionis oder Exceptionis bedürffe oder nicht? da die Erfahrung bezeuget, daß oftmahls bey dem Kläger ex pruritu litigandi, bey dem Beklagten aber um nur aus Vorsatz die Sache aufzuhalten, Beweises-Eröffnung gebethen und so fort erkant wird. Woraus dann wieder Unsere zu Verkürzung der Prozesse abzielende ernste Intention aus einem Processu summario mehrmahlen ein Processus ordinarius und weitläufftiger Deductions-Proceß erwächset, durch alle Instanzen durch und dennoch am Ende nichts ausgeföhret, die unschuldige Parthen aber nur aufgehalten, und von dem Richter, die oftmahls so billige Erstattung der Kosten aussen Augen gesezet wird. Dafern nun  
der

der Kläger, oder auch der Beklagte diesem nicht nachkommen; Sollen die Judicia auf keinen Beweis erkennen, weniger denselben nachlassen, sondern so fort definitive sprechen. Es wäre dann daß bey eben derselben Verhör die Parthenen der Endes Delation sich bedienen wollen, welchenfals die Judicia darauf gehörig zu erkennen haben. Dafern aber

Udo. nach beygebrachter Bescheinigung des fundamenti Intentionis oder respective Exceptionis dennoch absolutoria oder respective Condemnatoria mit dem Zusatz: Es wäre dann, daß Kläger oder Beklagter ihr fundamentum Intentionis oder respective Exceptionis gehörig und besser erwiesen, erfolgen und dawieder ein oder der ander Theil zu einem Remedio vorkommenden Umständen nach, verstattet werden sollte. Soll derselbe in Decreto, worin er zu Ausführung des Remedii verstattet wird, ausdrücklich angewiesen werden, in eben der Instanz, auch den nachgelassenen oder auch bessern Beweis zugleich mit und alles, was zu Behauptung der Klage, oder respective derselben Elidirung vorgestellet werden mag, auszuführen und daferne solches nicht geschicht, er nachher damit weiter nicht gehöret werden.

Art. XXV.

Art. XXV.  
Die Judicia  
sollen die Par-

Da auch bey einigen Ober-Judiciis, zu protraction der Prozesse, die üble Gewohnheit eingeschlichen, daß

daß wann die Parthenen bey denen gegebenen Decretis in Sachen so an sich inappellable sind, nicht acquiesciren wollen, sie damit an Uns immediate verwiesen werden, ihnen auch dazu eine Frist von vier bis mehr Wochen gegeben wird.

theyen, wann sie bey Decretis, so an sich inappellable, nicht acquiesciren wollen, nicht von sich ab- und an Se. Königl. Maj. weisen.

So wollen wir dieses hiedurch abgestellet und gedachte Collegia hiedurch angewiesen haben, dergleichen Provocationen ungehindert, in der Sache rechtlich fortzufahren.

Art. XXVI.

Wann ein oder dem andern Theil ein Beweis auferleget und dieser per Delationem Juramenti litis decisorii in der gehörigen Zeit angetreten, auch auf den End erkannt wird; Soll formula Juramenti nicht allein nach dem Injuncto probando eingerichtet und der End, wie er abzuschweren, oder auch zu referiren ist, per Sententiam fest gesetzt, sondern formula Juramenti der Sententz verbotenus eingerückt werden, da die Erfahrung gegeben, daß wann dieses unterlassen worden, darüber neue Lites zu Protrahirung der Sachen, zu Zeiten erreget werden.

Art. XXVI. Formula Juramenti, wann darauf erkannt ist, soll dem Bescheide allezeit eingerückt werden.

D

Art. XXVII.

Art. XXVII.

Art. XXVII.  
Alle Sätze in  
Processu or-  
dinario müs-  
sen ihre gehö-  
rige Rubra  
haben sub  
pœna remo-  
tionis.

In Sachen, welche ad Processum ordinarium gehören, und dahin von dem Judicio verwiesen werden, und worin schriftlich verfahren wird, sollen alle Sätze und Schrifften ihre gehörige Rubra haben, als Libellus, oder Deductio, Exceptio und so weiter und soll ultra duplicas regulariter nicht verfahren werden, und dahingegen alle andere Rubra derer Sätze und Schrifften sub pœna remotionis abgeschaffet seyn. Solte aber in Processu selbst ein Incident-Punct, zum Exempel: Wegen Verspätung, Remotion einer Schrift oder sonst etwas vorkommen. Muß gleichfalls darüber bey einer so fort anzusetzenden mündlichen Verhör erkannt, und remota omni Appellatione darüber gehalten werden.

Art. XXVIII.

Art. XXVIII.  
Die Parthen-  
en sollen auf  
ihre schriftli-  
che Vorstel-  
lungen mit ei-  
nem blossen  
Communi-

Da auch an vielen Orten die Parthenen auf ihre übergebene schriftliche Vorstellungen entweder aus Unwissenheit der Richter, oder aus deren Nachlässigkeit in Nachsehung der Acten, mit einem blossen

Com-

Communicatur abgefertiget werden, wodurch die Par-<sup>cetur nicht</sup>  
 thyen nur in Kosten gesezet, die Sache selbst aber auf-<sup>abgefertiget</sup>  
 gehalten wird; <sup>werden.</sup>

So muß der Decernent allemahl die Ursachen  
 der geschehenen Communication, es sey zur Nach-  
 richt oder zur Erklärung, und zwar dieses nebst  
 Benfügung eines Termini, oder zur Achtung bey-  
 setzen.

Art. XXIX.

Wann bey mündlichen Vorträgen, oder auch, <sup>Art. XXIX.</sup>  
 da die Sache, wegen ihrer Weitläufftigkeit, extra <sup>Wann bey</sup>  
 ordinem, ad Protocollum gehöret wird, ein oder die <sup>mündlichen</sup>  
 andere Parthyen in Erstattung der Unkosten verurthei- <sup>Vorträgen ei-</sup>  
 let wird. Sollen selbige so fort ex Actis determini- <sup>ne Parthy in</sup>  
 ret und moderiret, mit nichten aber deshalb, wie ei- <sup>Expensas</sup>  
 niger Orten geschicht, ein anderweiter besonderer Ter- <sup>condemniret</sup>  
 minus angesezet werden. <sup>wird, sollen</sup>  
<sup>diese so gleich</sup>  
<sup>ex Actis de-</sup>  
<sup>terminiret</sup>  
<sup>werden.</sup>

Art. XXX.

Art. XXX.  
Wegen der  
Commissio-  
nen.

Wegen der Commissionen und dabey abzustel-  
lenden Mißbräuche, bleibet es überall bey demjeni-  
gen so in dem Edict vom ziten Martii und dessen De-  
claration vom 5ten Junii 1716. auch leßthin in dem Edict  
vom iten Novemb. 1729. verordnet worden.

Art. XXXI.

Art. XXXI.  
Von Abfode-  
rungen der  
Immediat-  
Resolutio-  
nen.

Wann auf Anhalten einer Parthey von Uns  
immediate Bericht von einem Justitz - Collegio oder  
Richter erfordert wird, und darauf die Resolution er-  
folget, muß der Impetrant dieselbe nach erfolgter Ex-  
pedition, so fort längstens in Zeit von acht Tagen ab-  
fodern und gehörig insinuiren, oder gewärtigen, daß  
das Rescript ex officio nach Verlauff der acht Tage  
an das Collegium abgehe, und die dabey designirte  
Ganzelen- und Post-Gebühren per Executionem so  
fort bengetrieben und auf der Parthenen Kosten an-  
hero gesandt werden.

Art. XXXII.

Art. XXXII.

Wegen der Prorogationum und Dilationum bleibt es auch in Processu ordinario bey demjenigen, was vorhin Art. XI. bey denen Verhören in summarischen Sachen verordnet worden, und müssen die Judicia zu Beschleunigung der Sachen und Prozesse darüber halten, und keine Contraventiones dawieder veranlassen.

Art. XXXII.  
Von Dilatio-  
nen in Pro-  
cessu ordina-  
rio.

Art. XXXIII.

Wann auch endlich eine Sache so weit gediehen, daß sie bis zur Execution gekommen; So zeigt dennoch die Erfahrung, daß durch den, in theils Provinzien eingeführten Modum exequendi die Vollstreckung der Urthel dadurch nicht wenig aufgehalten wird, daß an statt wie anderer Orten geschieht, da die Urthel durch gewisse in denen Provinzien und deren Grense bestellte Land-Neuter und Executores zur Execution gebracht werden, und die Directio bey dem

Art. XXXIII.  
Von Execu-  
tion der Sen-  
tenz und Ab-  
stellung der  
Commissari-  
orum execu-  
tionis.

Judicio verbleibet, in unterschiedenen Unserer Provin-  
 zien es herkommens, daß gewissen Rätthen aus dem  
 Collegio, auch anderen Bedienten und Commissarien  
 im Lande, die Execution aufgetragen wird, wodurch  
 denen Partheyen nicht allein neue und fast unerträg-  
 liche Kosten aufgebürdet, auch abgeurtheilte und in  
 Executivis beruhende Sachen zuweilen zum neuen  
 Proceß mündlichen recessiren und gar schriftlichen  
 Verfahren, Abfassung neuer Urthel, appelliren und  
 weiteren provociren gedenhen. Ueberhaupt aber von  
 neuem aufgehalten und zu Zeiten auf viele Jahre ver-  
 zögert, und abgethane Sachen in neuen Proceß ver-  
 wickelt werden;

Als sollen alle Regierungen, Hof-Gerichte und  
 übrige Dicasteria, bey welchen voriger Modus exe-  
 quendi eingeführet ist, à Dato publicationis dieses all-  
 gemeinen Edicti in Zeit von zwey Monathen bey  
 Vermeidung Unserer Unnade Vorschläge thun, wie  
 durch Bestellung gewisser Executoren oder Land-  
 Reuter dergleichen kostbahren und unverantwortli-  
 chen

chen Verzögerungen abgeholfen werden könne. Zugleich eine Ordnung vor dergleichen Executores und was ihnen an Gebühren zu reichen, einzusenden.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unseren hohen und niederen Justitz-Collegiis, Landes-Regierungen, Hof-Gerichten und übrigen Dicasteriis, Richteren, Beamten, und zur Justitz-Pflege bestellten Bedienten, ins besondere dem Officio Filci, sich hiernach gehorsamst zu achten, dasjenige, so ihnen in diesem Edicto befohlen wird, Pflicht-mäßig zu beobachten, und über dessen Inhalt mit allem Nachdruck zu halten, auch die Contravenienten zur gebührenden Straffe zu ziehen, zu dem Ende auch, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, dieses Unser allgemeines Edict gehörig publiciren zu lassen. Urfundlich unter Unserer eigen-höchsthändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlich-

chen

chen Inn = Siegel.  
May 1736.

Geben Berlin, den 2ten

Er. Wilhelm.

L.S.

v. Broich.

I. Bey

I. Beylage ad Art. III.

Friderich Wilhelm,

König in Preussen ꝛc.

Unserm ꝛc. Es ist Uns, zu  
**U**nserm nicht geringen Mißfallen  
 hinterbracht, daß einige Zeit her  
 durch verschiedene, zwischen Un-  
 serm Kriegeß- und Domainen-  
 Cammern und Justitz-Collegiis, auch andern  
 Jurisdictionen entstandene Streitigkeiten  
 und Collisionen, nichts als Aufenthalt derer  
 Haupt-Sachen, imgleichen schwere vergebli-  
 che Kosten und Schäden derer litigirenden  
 Partheyen verursacht, mithin Unsere Landes-  
 väterliche Intention zu schleuniger rechtlicher  
 Abthung aller Sachen, strafbarer weise be-  
 hindert werden.

☞

Wir

Wir befehlen Euch daher alles Ernstes  
hinfünftig, wenn ein Euch zweifelhafter Ca-  
sus ratione jurisdictionis vorkommt, zuför-  
derst auf das genaueste Pflicht-mäßig nachzu-  
sehen: Ob und was für fundamentelle Ver-  
fassungen, Ordnungen oder Reglements,  
woraus die Competenz der Jurisdiction zu  
ersehen, bereits vorhanden, und solchenfalls  
Euch, damit es keiner vergeblichen Berichte  
und Anfrage bedürffe, von selbst darnach zu be-  
scheiden, auch ohne einige Weitläufigkeit  
Euch darnach schuldigst zu achten. Solten  
aber vor angeführte Fundamenta gewiß seyn,  
daß dergleichen über die vorkommende Sache,  
wohin solche Sachen gehören, und auszumä-  
chen sey, gar nicht vorhanden; So habt Ihr  
unverzüglich darüber anhero mit deutlicher  
und Pflicht-mäßiger Exponirung des Ca-  
sus, und des wahren und eigentlichen Objecti-  
litis, verläßig ex officio zu berichten, und die  
Decision von hieraus zu erwarten; Und da-  
mit dem grossen Unwesen der vorgedachten  
daraus

daraus entstehenden übeln Folgen einmal mit Effect gesteuert, und ein Ende gemacht werden möge: So sollen von dato an bey allen vorkommenden Collisionen so lange dieselben dauern, nicht die geringste Sportuln oder Gebühren, von der einen oder andern Parthey, bey Straffe deren vierfachen Erstattung gefordert, oder genommen werden, und zwar so wenig in der Haupt-Sache, als wegen Ausmachung derer Dispute über die Collisionen; Und über das soll dasjenige Collegium oder dasjenige Membrum, welches wird befunden werden, gegen die schon vorhandene Verfassungen, Ordnungen, Reglements zur Ungebühr Collisiones angefangen, und fouteniret zu haben, jedesmahl fünf und zwanzig Rthlr. ex propriis zur General-Straf-Casse bey deren Decision zu erlegen, condemniret, solche Straffe auch entweder auf das Prompteste beygetrieben, oder denen Membris, welche Besoldung geniessen, ohnfehlbar abgezogen werden, weil Wir den so unnützen, und gar so

❧ 2

gemein

gemein werdenden Wesen der Collisionen und  
 daraus nothwendig nur folgenden Aufenthalt  
 derer Haupt-Sachen, und dem Ruin derer  
 Unterthanen, einmahl mit Nachdruck überall  
 wollen abgeholfen, einen jeden in seine Grän-  
 zen und Schrancken gewiesen, und darum die  
 Sache selbst prompt und Rechtlich auf eines  
 jeden Pflicht und Gewissen abgethan, und zu  
 dem Ende über diese Unsere allerhöchste wohl-  
 bedächtige und ernstliche Verordnung stricte  
 gehalten, und selbige bey allen Fällen, ohne ei-  
 nige Nachsicht zur Execution gebracht wissen.  
 Damit auch die Sache um so viel eher regu-  
 lirt, und auf einen festen Fuß gesetzt, mithin  
 vorzukünftige alle Collisiones und Conflictus  
 jurisdictionis vermieden werden mögen; So  
 habt Ihr zum Voraus so viel möglich, alle an-  
 noch streitige oder zweiffelhafte Casus fori  
 competentis, worüber noch keine Decision  
 vorhanden, mit Anführung aller nöthigen Um-  
 stände zu specificiren, und ehestens einzusenden.  
 Seyndtc. Geben Berl. den 12. April. 1734.  
 H. Bey-

II. Beylage ad Art. III.

Friderich Wilhelm,

König ꝛc.

**U**nsern ꝛc. Wir haben ange-  
merckt, wie, wegen der, von denen  
Accisanten, Contribuenten und  
Zollanten, Unseren Accis- auch  
Contribution- und Zoll-Bedienten bey Ber-  
richtung ihres Amts angethanen Verbal- und  
Real-Injurien bishero einiger Zweifel vorge-  
fallen, ob solches zur Cognition und Bestraf-  
fung Unserer Regierungen und Justitz-Col-  
legiorum, oder Unserer Krieges- und Domai-  
nen-Cammern gehöre. Wann nun in Un-  
serm allgemeinen Justitz-Reglement vom  
21. Jun. 1713. Art. IV. n. 6. und Art. V. deut-  
lich enthalten, daß die Regierungen und Ju-  
stitz-

stutz-Collegia sich der Cognition in Contributions-Zoll und Accise-Sachen, auch Bestrafung der Accise- und Zoll-Defraudanten, und anderer etwa dabey vorkommender Excesse nicht anmassen, sondern selbige denen Cammern und Commissariaten private überlassen solten. Unter dergleichen vorkommenden Excessen aber, die Unsern Accise-Zoll- und Contributions-Bedienten bey Verrichtung ihres Amts angethane Verbal- und Real-Injurien allerdings mit zu verstehen sind, dieselbe auch dahero zur Cognition und Bestrafung Unserer Krieges- und Domainen-Cammern, wie auch derer Commissariorum locorum gehören müssen, es seyn die Excedenten und Injurianten Edelleute, Bürger oder Bauern, Unsere oder anderer Potentaten hohen oder niedern Militair- und Civil-Bediente oder Soldaten, fremde oder einländische Unterthanen. Nur daß wegen der Officier und Soldaten, das von dem Commissario loci aufgenommene Protocoll dem Commendeur des Regi-

Regiments, oder wenn dieser abwesend, dem  
 Gouvernemenent oder Commendanten des  
 Orts zugeschicket, und um Satisfaction und  
 Bestraffung angehalten, in Entstehung dessen  
 aber an Unser General-Finantz-Krieges- und  
 Domainen-Directorium von denen Krieges-  
 und Domainen-Cammern berichtet werden  
 muß. Als habt Ihr Euch darnach zu achten,  
 und Unserer Krieges- und Domainen-Cam-  
 mer, an welche auch dieserhalb anliegende Un-  
 sere Resolution und Intention dato ergeheth,  
 dabey keine Eingriffe zu thun, noch daß solches  
 von denen anderen unter Euch stehenden Ge-  
 richts-Obriigkeiten in solchen Sachen geschehe,  
 zu gestatten; Im übrigen, und auffer voran-  
 geführten Fällen, bleiben die Injurien-Sachen  
 nach wie vor, Innhaltß vor allegirten allge-  
 meinen Justitz-Reglements unter Eurer  
 Cognition und Entscheidung, jedoch daß Ihr  
 darinn lediglich und punctuell nach Unser  
 publicirten allerhöchsten Declaration vom  
 8ten Februar. 1734. wegen der Injurien-  
 Sachen

Sachen verfabret, und selbige darnach ohne ordentlichen und weitläufftigen Proceß, als welcher dadurch verboten ist, aufs kürzeste und schleunigste abmachet. Seyn ꝛc.

Gegeben Berlin, den 30ten Januario, 1736.

A. S. B.

v. Grumbkow. v. Görne. v. Biereck. v. Diebahn. v. Happe.

*H. D. 261, 7 29 ahf*